

XXI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

Art. 100 *Abs. 3:* Er arbeitet ~~in Zusammenarbeit~~zusammen mit den zuständigen Stellen des ~~Kantons~~Staates und den Schulträgern Steuerungswissen in Monitoringberichten auf. Regierung und Kantonsrat nehmen von den Berichten Kenntnis.

Art. 110^{bis} *Abs. 3:* Die Amtszeit ~~der Mitglieder~~ endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.